



## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen .....	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
164/2023  Stellplatzsatzung der Stadt Essen vom 30. August 2023 .....	2
165/2023  Satzung vom 30. August 2023 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2023 .....	25
166/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30. August 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. September 2023 im Stadtteil Essen– Borbeck .....	27
167/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30. August 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 10. September 2023 im Stadtteil Essen–Kettwig .....	30
168/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30. August 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 10. September 2023 im Stadtteil Essen– Kupferdreh.....	33
169/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30. August 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 17. September 2023 im Stadtteil Essen– Altenessen.....	36
Amt für Stadtplanung und Bauordnung .....	39
170/2023  Bebauungsplan Nr. 8/12 „Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße/Dickmannstraße (Leben am Krupp-Park), 1. Änderung“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses .....	39
171/2023  Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Oberhauser Str. 156 (ehemaliges Gartencenter)“ Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses .....	42
Sonstige Bekanntmachungen.....	47
Jagdgenossenschaft Essen.....	47
172/2023  Ausschreibung eines Jagdbogens der Jagdgenossenschaft Essen.....	47
Friedrich Werdier KG.....	48
173/2023  Öffentliche Pfandversteigerung.....	48
TBE Gemeinnützige Theater-Baugesellschaft Essen mbH.....	49
174/2023  Jahresabschluss TBE .....	49
Öffentliche Zustellungen .....	54
175/2023  Liste der öffentlichen Zustellungen .....	54

# Amtliche Bekanntmachungen

## Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

### **164/2023    Stellplatzsatzung der Stadt Essen vom 30. August 2023**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 30. August 2023 aufgrund der §§ 48, 86 Abs. 1 Nr. 22 und 89 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein—Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW 2018, S. 421) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein—Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Essen. Regelungen in bereits geltenden oder künftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

#### **§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden. Bei einer wesentlichen baulichen Änderung oder einer wesentlichen Nutzungsänderung ist nur der hierdurch entstehende Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und Abstellplätzen herzustellen.
- (1a) Müssen aufgrund von Absatz 1 notwendige Stellplätze hergestellt werden, so ist ein Teil dieser Stellplätze für Menschen mit Behinderungen auszuführen.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (3) Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

#### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Lässt sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze im Einzelfall aufgrund der Eigenart des Vorhabens nicht aus der Anlage 1 ermitteln, kann der Stellplatz und Fahrradabstellplatzbedarf mittels eines vom Bauherrn vorzulegenden Gutachtens eines Sachverständigen nachgewiesen werden, welches von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden kann.

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich—rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.<sup>1</sup>
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist kaufmännisch auf ganze Zahlen ab— oder aufzurunden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
1. in Folge einer Nutzungsänderung,
  2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses oder
  3. durch sonstige Umbauten
- erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (7) Für Bauvorhaben, die einfach bis optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen entsprechend der Anlage 2 um bis zu 70 % gemindert werden.<sup>2</sup>
- (7a) Für Bauvorhaben, die optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Fahrradabstellplätzen entsprechend der Anlage 2 um maximal 50 % gemindert werden. Die Möglichkeit zur Minderung besteht nicht für notwendige Fahrradabstellplätze für Wohngebäude, Wohnungen in ansonsten anders genutzten Gebäuden und Wohnheime.

---

<sup>1</sup> Ermäßigung notwendiger Fahrradabstellplätze für allgemeine Büro— und Verwaltungsgebäude: Ein Missverhältnis im Sinne von § 3 Abs. 4 der Stellplatzsatzung der Stadt Essen ist bei Vorhaben nach Nr. 2.1 der Anlage 1 der Satzung für Fahrradabstellplätze insbesondere immer dann anzunehmen, wenn die nach der Satzung ermittelte Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze größer ist als 25 % der gleichzeitig maximal im Gebäude anwesenden Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen. Für diesen Fall ist die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze auf 25 % der maximal anwesenden Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen, mindestens jedoch 50 Fahrradabstellplätze, zu ermäßigen. Die Nutzfläche der baulichen Anlage ist insoweit nicht maßgeblich. Für den Fall der vorbeschriebenen Ermäßigung von Fahrradabstellplätzen ist darauf hinzuwirken, dass die in reduzierter Anzahl zu errichtenden Fahrradabstellplätze für die Mitarbeiter\*innen in geschlossenen Räumen zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen sind die Fahrradabstellplätze satzungskonform zu errichten.

<sup>2</sup> Für Bauvorhaben, die über keine wirksame Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend Nahverkehrsplan oder keine Bedienung verfügen, kann keine Minderung der nach Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen entsprechend der Anlage 2 erfolgen (sogenannte weiße Flächen).

- (8) Die Pflicht zur Herstellung der nach der Anlage 1 ermittelten Anzahl an notwendigen Stellplätzen (nach Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß Absatz 7) kann für besondere Maßnahmen zur Verringerung des Kfz—Verkehrs (z.B. Mobilitätsinformationen, Parkraumbewirtschaftung, ÖPNV—Vergünstigung, Fahrgemeinschaftsförderung, Förderung Car—Sharing, Radverkehrsförderung, Förderung Fahrradvermietsystem, vgl. Anlage 3) bis zu 20% ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 50 der nach Anlage 1 ermittelten Anzahl an notwendigen Stellplätzen erforderlich sind.  
Die Maßnahmen zur Reduktion des Kfz-Verkehrs und die daraus abzuleitende Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze sind in einem Mobilitätskonzept gutachterlich nachzuweisen.  
Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich—rechtlich zu sichern. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Der Nachweis muss jährlich beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung erbracht werden. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösebetrag.
- (9) Die Minderung der nach Anlage 1 ermittelten Anzahl an notwendigen Stellplätzen durch Maßnahmen nach den Absätzen 7 und 8 darf zusammen maximal 70 % betragen.
- (10) Die Möglichkeit zur Minderung der nach Anlage 1 ermittelten Anzahl an notwendigen Stellplätzen durch Maßnahmen nach den Absätzen 7 und 8 besteht nicht für die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderungen.

#### **§ 4**

#### **Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

- (1) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.<sup>3</sup> Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung — SBauVO) vom 02.12.2016 (GV.NRW.2017,2,120) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

<sup>3</sup> In der näheren Umgebung liegt ein Grundstück bei einer fußläufigen Entfernung zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen.

- (4) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  3. einzeln leicht zugänglich sein,
  4. einen baulichen Witterungsschutz haben. Abweichend hiervon kann bei Kurzzeitfahrradabstellplätzen auf die Herstellung des Witterungsschutzes verzichtet werden.
  5. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben und
  6. eine Fläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> pro Lastenrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- Abweichend von den Ziffern 5 und 6 kann bei Einreichung eines Betriebskonzeptes zum Abstellen von notwendigen Fahrrädern, zum Beispiel durch doppelstöckige Abstellanlagen oder andere geeignete Maßnahmen, nur die mit diesem Konzept tatsächlich benötigte Fläche in Ansatz gebracht werden.
- Sind die notwendigen Fahrradabstellplätze ausschließlich über einen Aufzug zu erreichen, muss der Fahrkorb eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,00 m x 2,00 m haben. Die Aufzugtür muss dann eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben und vor dem Aufzug muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.
- (5) Ab einer Zahl von mindestens 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen, ist ein Anteil von mindestens 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze für Lastenräder/Räder mit Anhängern vorzusehen.
- (6) Ab einer Zahl von mindestens 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen, ist für mindestens 20 % der notwendigen Fahrradabstellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrrädern vorzusehen.

## **§ 5**

### **Ablösung der Herstellungspflicht**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Essen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 2 BauO NRW 2018.
- (2) Ist die Anfahrbarkeit notwendiger Stellplätze in Bereichen von Fußgängerzonen der Stadt Essen auf dem Baugrundstück rechtlich ausgeschlossen und die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem Grundstück in der näheren Umgebung rechtlich unmöglich, entfällt die Erhebung eines Ablösungsbetrags. Der Nachweis der Nichtherstellbarkeit der Stellplätze auf einem Grundstück in der näheren Umgebung ist vom zur Herstellung Verpflichteten zu erbringen.
- (3) Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen.  
Der Nachweis der bereits geleisteten Ablösungsbeträge obliegt den zur Herstellung Verpflichteten.

## § 6 Gebietszonen

- (1) Für die Bemessung des Geldbetrages gemäß 5 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 werden für das Gebiet der Stadt Essen folgende Gebietszonen festgelegt (Anlage 4):

Gebietszone I wird begrenzt:

durch Friedrich—Ebert—Straße, Viehofer Platz, Schützenbahn, Bernestraße, Hollestraße, Hindenburgstraße, Limbecker Platz, Ostfeldstraße, Berliner Platz.

Gebietszone II wird begrenzt:

in der Stadtmitte durch Goldschmidtstraße, Herkulesstraße, Steeler Straße bis Auf der Donau, Auf der Donau, Kronprinzenstraße, Hohenzollernstraße, Friedrichstraße, Hans-Böckler-Straße, Grillostraße bis zur Gladbecker Straße, in südlicher Richtung Blumenfeldstraße, Kleine Stoppenberger Straße bis zur Goldschmidtstraße sowie durch die Grenzen der Zone 1,

im Stadtgebiet Borbeck durch Stollbergstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Möllhoven, Weidkamp bis Haus Nr. 45, von dort durch den öffentlichen Fußweg zur Hülsmannstraße,

im Stadtgebiet Steele durch Steeler Platz, Eisenbahnlinie Essen—Bochum, Henglerstraße, Westfalenstraße, Paßstraße,

im Stadtgebiet Werden durch Dückerstraße, Probsteistraße, Haus Fuhr, Ostseite Abtei, An der Stadtmauer, Wesselswerth, Gyrenkampstraße, Laupendahler Landstraße, Kastellplatz, Hardenbergufer, Josef—Breuer—Straße, Heckstraße,

im Stadtgebiet Rüttenscheid durch Kahrstraße, Witteringstraße, Almastraße, Dohmanns Kamp, Rüttenscheider Platz, Hedwigstraße, Heymannplatz, Kordulastraße, Giradetstraße, Rüttenscheider Straße, Wittekindstraße, Ursulastraße, Gußmannplatz, Florastraße, Alfredstraße,

im Stadtgebiet Kettwig durch Freiligrathstraße, Schulstraße 19, Wilhelmstraße, Hauptstraße, Ringstraße, Promenadenweg, Leinpfad, Verbindungsweg zur Ruhrstraße, Ruhrstraße, Corneliusstraße, Kirchfeldstraße.

im Stadtgebiet Altenessen durch Kolpingstraße, Böhmerheide, Wilhelm—Nieswandt—Allee, Am Schlagbaum, Vogelheimer Straße, Winkhausstraße, Wolbeckstraße, Teilungsweg, Billsteinweg, Karl—Denkhaus-Straße, Mallinckrodtstraße, Hospitalstraße, Wolbeckstraße, Johanniskirchstraße, Bürgerstraße.

Gebietszone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

- (2) Maßgebend für die Zuordnung der Grundstücke zu den Zonen I, II und III sind die jeweiligen Straßenachsen.

## § 7 Ablösebetrag

- (1) Die Höhe des je Stellplatz zu entrichtenden Geldbetrages beträgt:
- |                    |              |
|--------------------|--------------|
| in Gebietszone I   | 15.000 Euro, |
| in Gebietszone II  | 7.500 Euro,  |
| in Gebietszone III | 3.000 Euro.  |

- (2) Für Gebäude in Gebietszone I, die ab dem 1. Obergeschoss ausschließlich dem Wohnen dienen und Gebäude, die unmittelbar an die Fußgängerzonen Borbeck, Steele und Werden anschließen und ab dem 1. Obergeschoss ausschließlich dem Wohnen dienen, wird der je Stellplatz zu entrichtende Geldbetrag auf 5.000 Euro festgelegt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8a Übergangsvorschrift**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren sind nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Verfahrensvorschriften fortzuführen und abzuschließen. Abweichend von Satz 1 kann die Bauherrschaft die Anwendung dieser Satzung anstelle der zur Zeit der Antragstellung geltenden Satzung beantragen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. August 2023

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

## Anlage 3.1\_Richtzahlen zur Stellplatzsatzung

Diese Anlage ist Bestandteil der Stellplatzsatzung der Stadt Essen vom

30. August 2023

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw <sup>1, 2</sup>	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stellplätze je WE <sup>3</sup>	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> BGF <sup>4</sup>	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF <sup>4</sup>
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 7,5 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 Betten <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stellplatz je 7,5 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3,5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1,5 Betten <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 75 % Besucheranteil</i>

<sup>1</sup> Bei vom ÖPNV optimal bis einfach erschlossenen Grundstücken sind die ÖPNV-Minderungsfaktoren der Anlage 2 der Stellplatzsatzung anzuwenden.

<sup>2</sup> Mindestens 1% der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, muss für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen werden. Die Forderung gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser nach Nr. 1.1.

<sup>3</sup> Der Stellplatz vor der Garage wird anerkannt.

<sup>4</sup> Bei der Berechnung der Bruttogrundflächen bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht, es sei denn, es handelt sich um Wohnflächen einschließlich ihrer Umfassungswände.

<b>3 Verkaufsstätten</b>			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75 % Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75 % Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75 % Besucheranteil</i>
<b>4 Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten (auch außerhalb der Sonderbauverordnung, z.B. Feiersäle)	1 Stpl. je 7,5 Besucher <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 Besucher, mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 15 Plätze <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 Besucher, mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
<b>5 Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>

5.7	Tennisanlagen	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1,5 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3,5 Boote	1 Abstpl. je 3,5 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraum (inkl. Theke)  <i>davon 75 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraum (inkl. Theke)  <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten,  <i>davon 75 % Besucheranteil</i>  für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl.  <i>davon 25 % Besucheranteil</i>  für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten  <i>davon 25 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 8 Betten  <i>davon 25 % Besucheranteil</i>
6.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum  <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum  <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros) <sup>5</sup>	1 Stpl. je 22,5 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkranken- häuser	1 Stpl. je 2,5 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2  <i>davon 50 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätz- lich Abstellplätze nach 2.2  <i>davon 20 % Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2  <i>davon 60 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätz- lich Abstellplätze nach 2.2  <i>davon 20 % Besucheranteil</i>

<sup>5</sup> Feiersäle s. Pkt. 4.1 Versammlungsstätten

<b>8 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1,5 Stpl. je Gruppe <sup>6</sup>	1 Abstpl. je 10 Kinder, mindestens 2 Abstpl.
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 4 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12,5 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 6 Studierende	1 Abstpl. je 4 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungs- einrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>9 Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <sup>7</sup> <i>davon 20 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <sup>7</sup> <i>davon 20 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <sup>7</sup> <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <sup>7</sup> <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparatur- stand	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3 Abstpl.
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
<b>10 Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 5 Kleingärten, mindestens 2 je Eingang

<sup>6</sup> Die Anzahl der Stellplätze kann bei einer Vorfahrt für den Bring- und Abholverkehr angepasst werden.

<sup>7</sup> Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios, Tattoo-studios, Nagelstudios	1 Stpl. je 4 Behandlungsplätze, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4 Behandlungsplätze, mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>davon 80 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80 % Besucheranteil</i>

**STADT  
ESSEN**  
**Untersuchung zur Abgrenzung von Bereichen mit  
gleichwertiger ÖPNV-Qualität zur Festlegung  
von Zonen in der Stellplatzsatzung**

Zonen	max. Minderung PKWs	Fahrräder
Zone I - ÖPNV-Qualität optimal	70 %	50 %
Zone II - ÖPNV-Qualität sehr gut	50 %	30 %
Zone III - ÖPNV-Qualität gut	30 %	10 %
Zone IV - ÖPNV-Qualität einfach	keine wirksame ÖPNV-Bedienung entsprechend Nahverkehrsplan / keine Bedienung	

**Kriterien der ÖPNV-Qualität**

- Zone I: Qualität optimal**
  - Max. Entfernung von 500 Metern zu den zentralen Bahnhöfen des Stadtbahn- / Straßenbahn-Systems (Bedienung in der Hauptverkehrszeit / HVZ und Nebenverkehrszeit / NVZ mind. im 5-Min.-Takt)
  - umsteigefreie Verbindungen in mindestens drei Hauptrichtungen des Stadtbahn- / Straßenbahn-Systems
- Zone II: Qualität sehr gut**
  - Bedienung mind. 5-Min.-Takt in HVZ und 10-Min.-Takt in NVZ
  - umsteigefreie Verbindungen in Richtung Stadtzentrum Essen
  - S-Bahn und Regionalbahn: mind. 6 Verbindungen pro Stunde
- Zone III: Qualität gut**
  - Bedienung mind. 20-Min.-Takt in HVZ und NVZ
  - S-Bahn und Regionalbahn: Bedienung mind. halbstündlich
- Zone IV: Qualität einfach**
  - Bedienung mind. halbstündlich
- keine wirksame ÖPNV-Bedienung entsprechend Nahverkehrsplan / keine Bedienung**

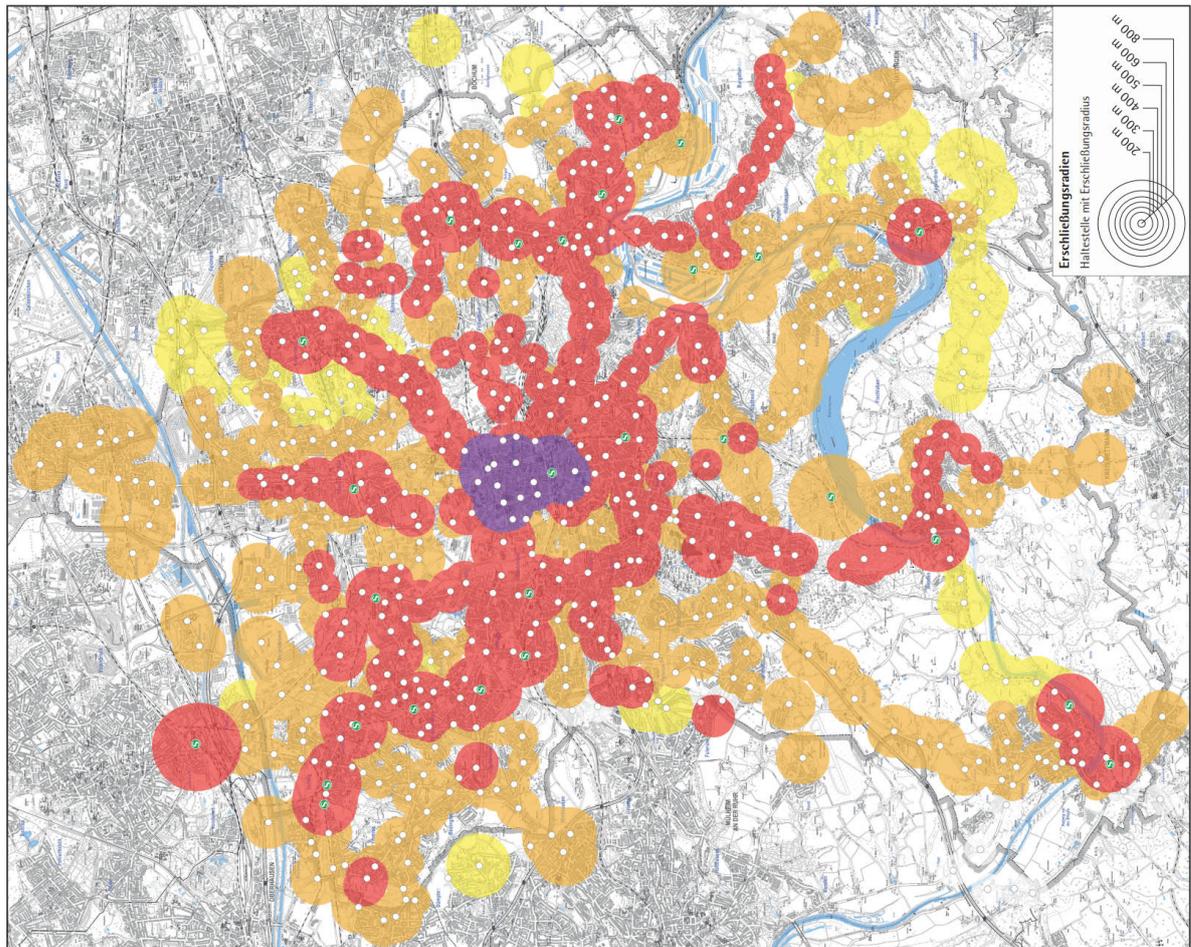
**Die Radien für die Zonen II bis IV berechnen sich nach folgenden Kriterien**

- max. Entfernung von 300 Metern (Innenstadt und B-Zentren) bzw. 400 m (Regelfall) bzw. 600 m (Gebiete mit sehr geringer Nutzungsdichte < 1.000EW/km<sup>2</sup>) zu Haltestellen im Stadtbahn-/Straßenbahn-System
- max. Entfernung von 200 Metern (Innenstadt und B-Zentren) bzw. 300 m (Regelfall) bzw. 500 m (Gebiete mit sehr geringer Nutzungsdichte < 1.000EW/km<sup>2</sup>) zu Haltestellen im Busnetz
- max. Entfernung von 400 Metern (Innenstadt und B-Zentren) bzw. 600 m (Regelfall) bzw. 800 m (Gebiete mit sehr geringer Nutzungsdichte < 1.000EW/km<sup>2</sup>) zu Haltestellen im S-Bahn/Regionalbahn-System



Kartengrundlage und Bearbeitung: Stadt Essen, Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster  
 Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung  
 Datengrundlage: MDRMS-Stimmrecht NahverkehrsConsult, Kassel  
 Stand: November 2022

Anlage 3.2\_Abgrenzung von Bereichen mit gleichwertiger ÖPNV-Qualität

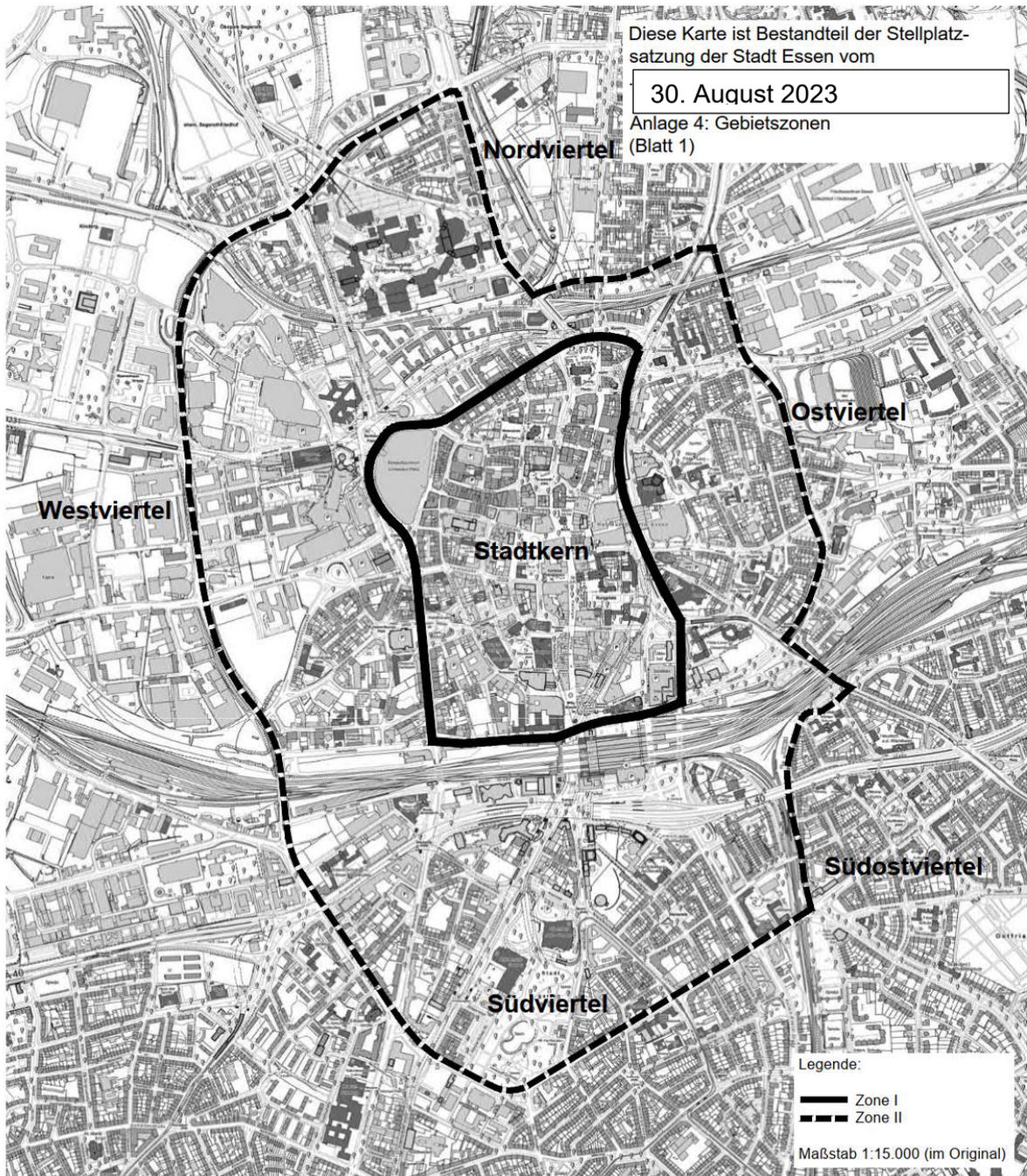


**Anlage 3.3\_Besondere Maßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs**

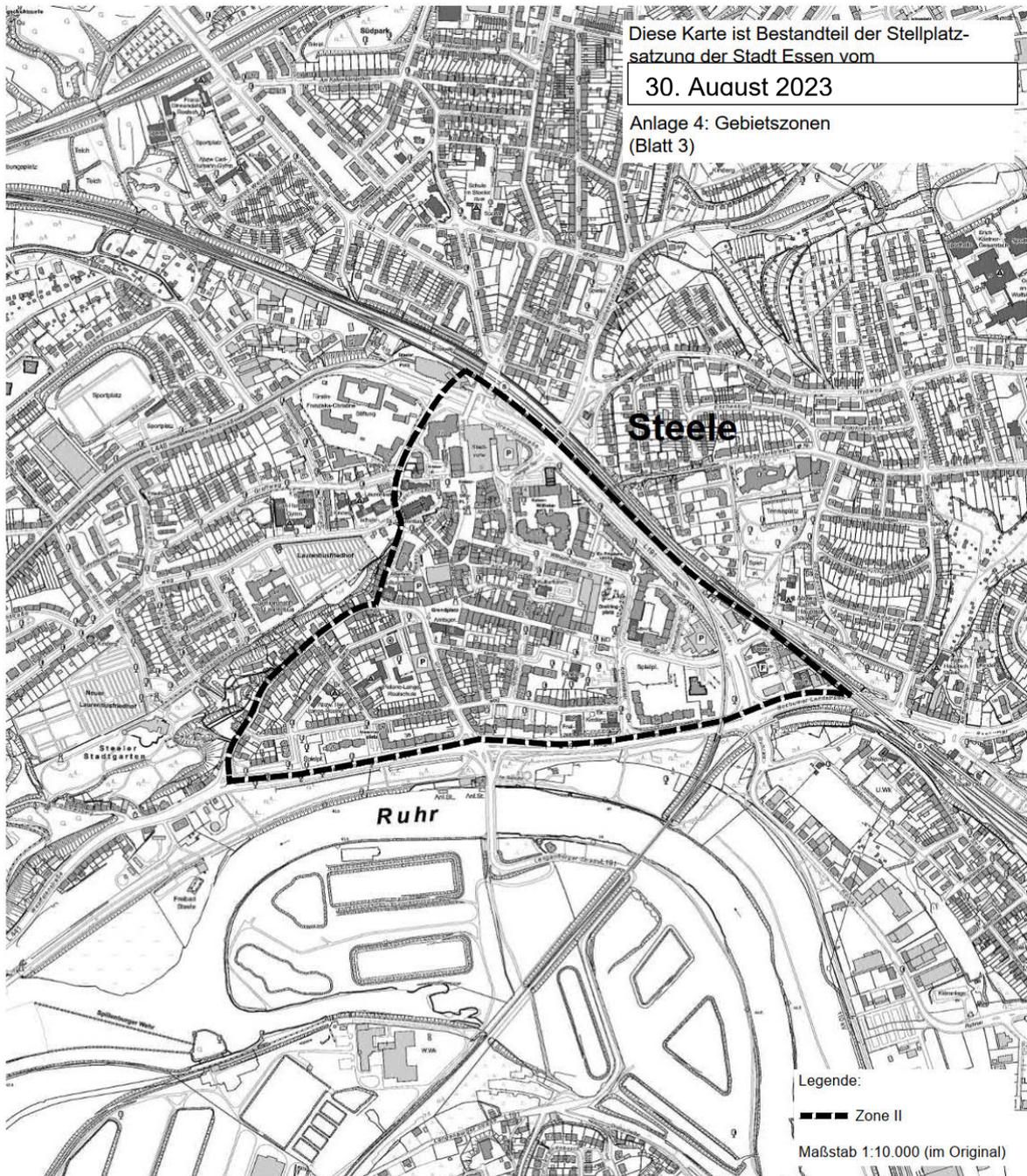
Diese Anlage ist Bestandteil der Stellplatzsatzung der Stadt Essen vom 30. August 2023

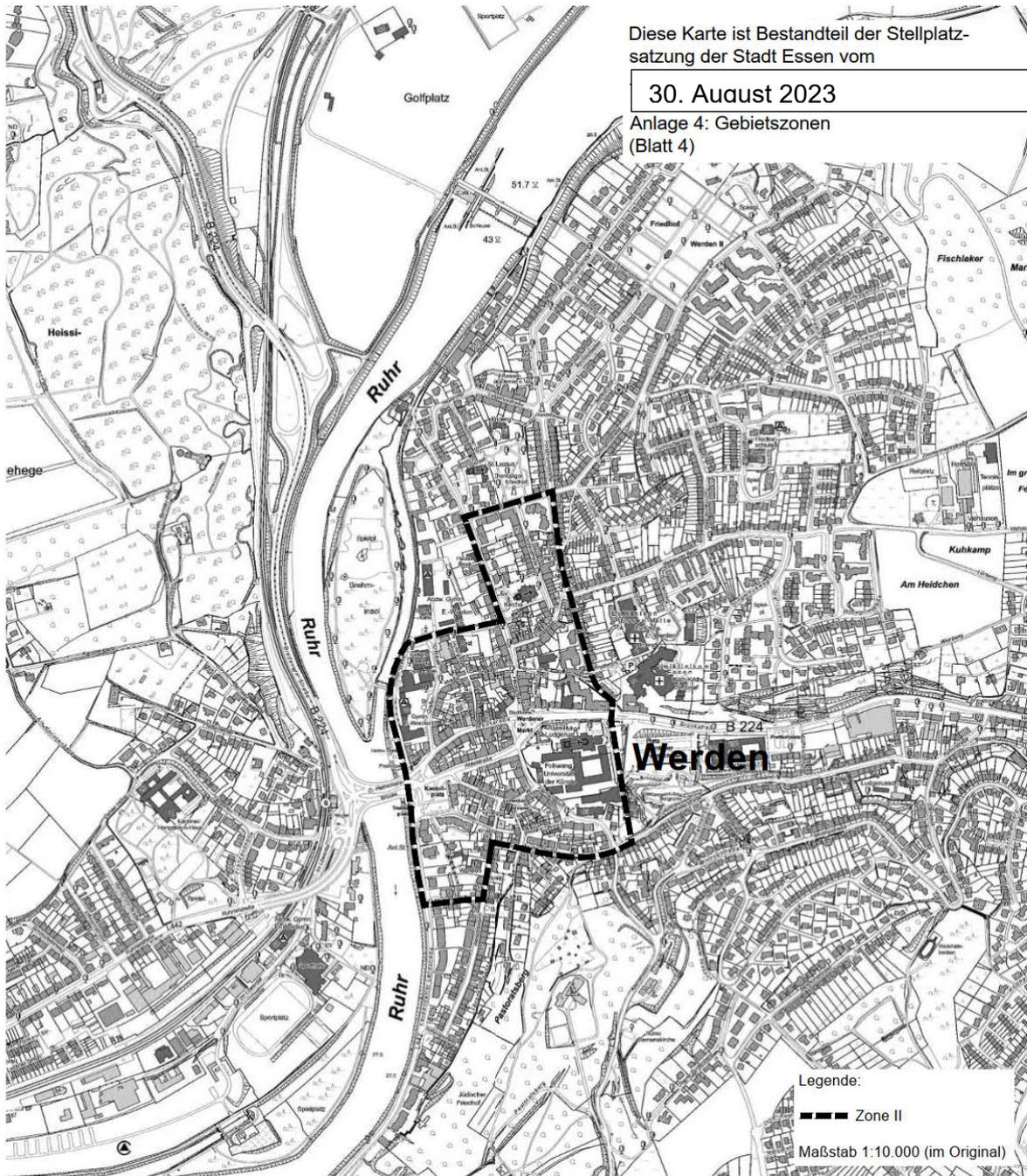
Maßnahme zur Verringerung des Kfz-Verkehrs	Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze
<b>Mobilitätsinformationen</b> Mobilitätsinformationen für Neunutzer der Bebauung, Abfahrtsmonitore in zentraler Lage, Beratungsdienstleister für Mobilität vor Ort	bis zu 5 %
<b>Parkraumbewirtschaftung</b> Berechtigungen zur Nutzung der Stellplätze werden zu Kosten von mindestens 20 € je Monat bei nicht überdachten und mindestens 40 € je Monat bei überdachten Stellplätzen ausgegeben. Tagesparkberechtigungen zu Kosten von mindestens 1/20 der Kosten für Monatsparkberechtigungen sind möglich. Kostenfreies Parken ist bis zu einer Dauer von drei Stunden möglich.	5 bis 10 %
<b>ÖPNV-Vergünstigung</b> JobTicket, SemesterTicket, QuartiersTicket	5 bis 20 %
<b>Fahrgemeinschaftsförderung</b> Nur für Nutzungen mit mehr als 50 Beschäftigten: Die Beschäftigten werden regelmäßig zur Bildung von Fahrgemeinschaften motiviert und dabei – beispielsweise durch Vermittlung geeigneter Fahrgemeinschaftspartner – aktiv unterstützt. Die Stellplätze in geringster Entfernung zum Gebäudeeingang werden als Fahrgemeinschaftsparkplätze ausgewiesen.	1 % je 2 % Anteil der ausgewiesenen Fahrgemeinschaftsparkplätze an der Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze
<b>Förderung Car-Sharing</b> Vorhalten einer Car-Sharing-Station oder Angebot einer Plattform für Car-Pooling	bis zu 10 %
<b>Radverkehrsförderung</b> Verteilung von Spezialrädern und Anhängern, Reparaturangebote, ...	bis zu 5 %
<b>Förderung Fahrradvermietungssystem</b> Vorhalten einer Fahrradvermietstation auf Baugrundstück, Vergünstigung für Bewohner/ Nutzer	bis zu 5 %

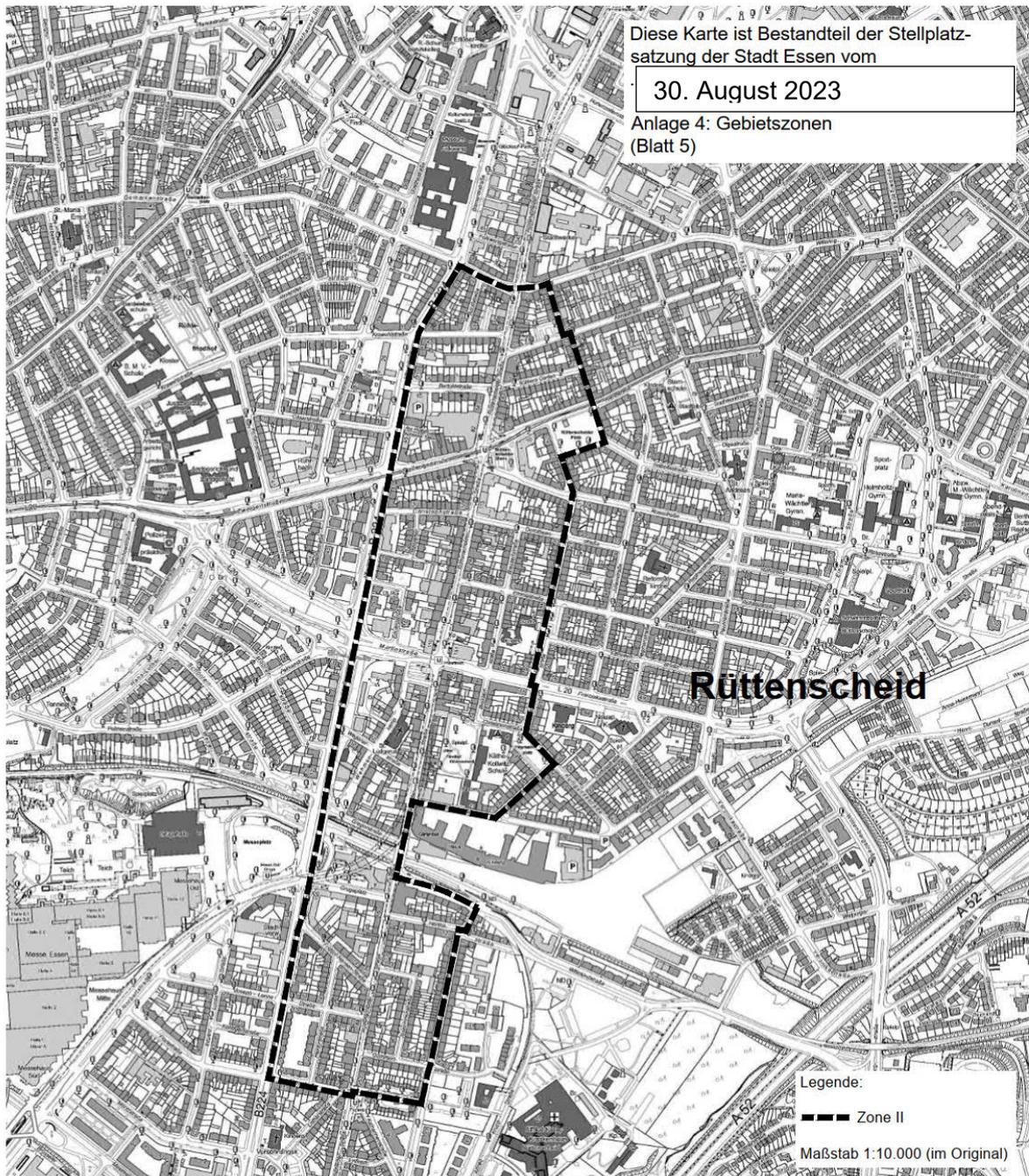
Anlage 3.4\_Gebietszonen

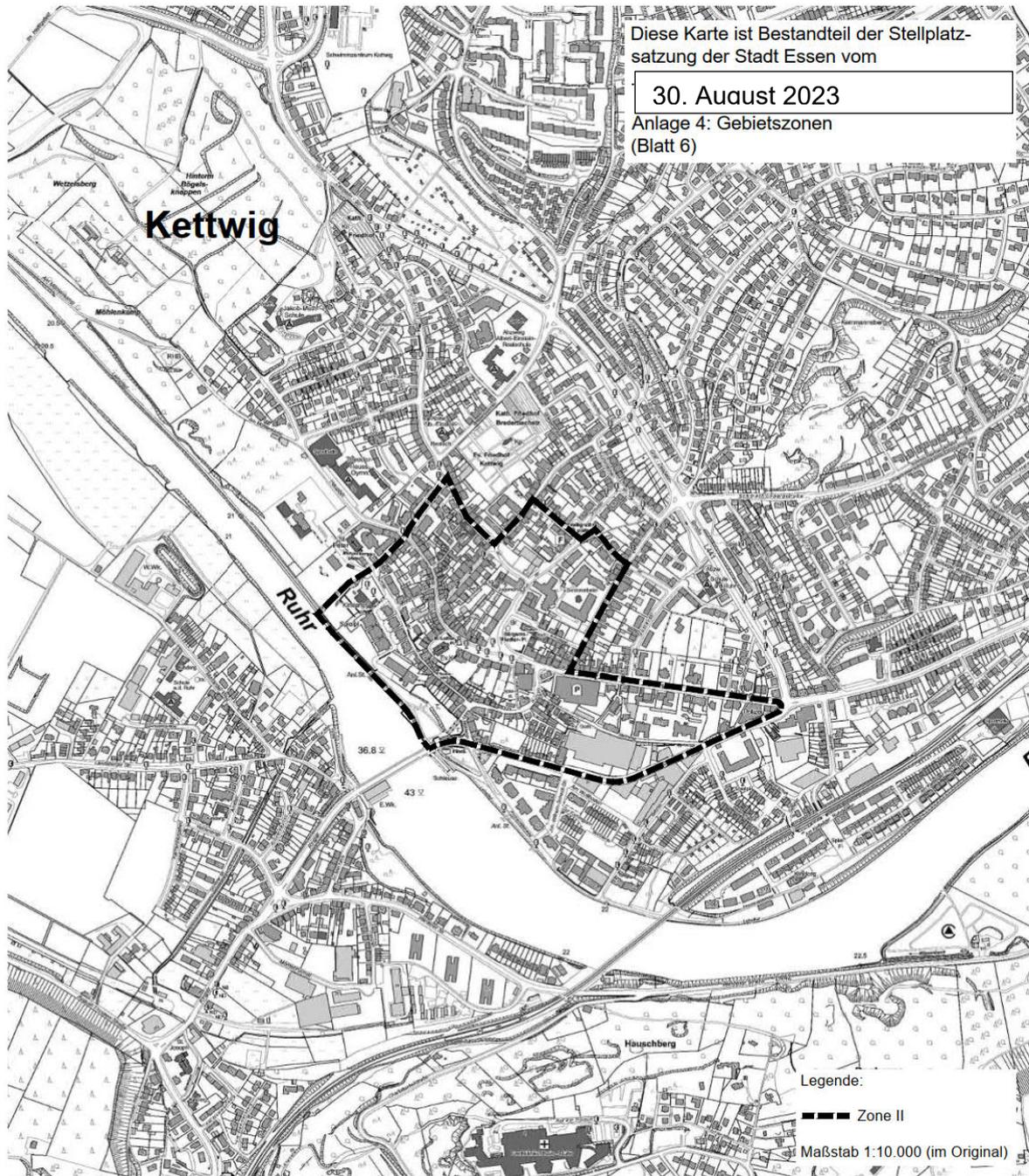


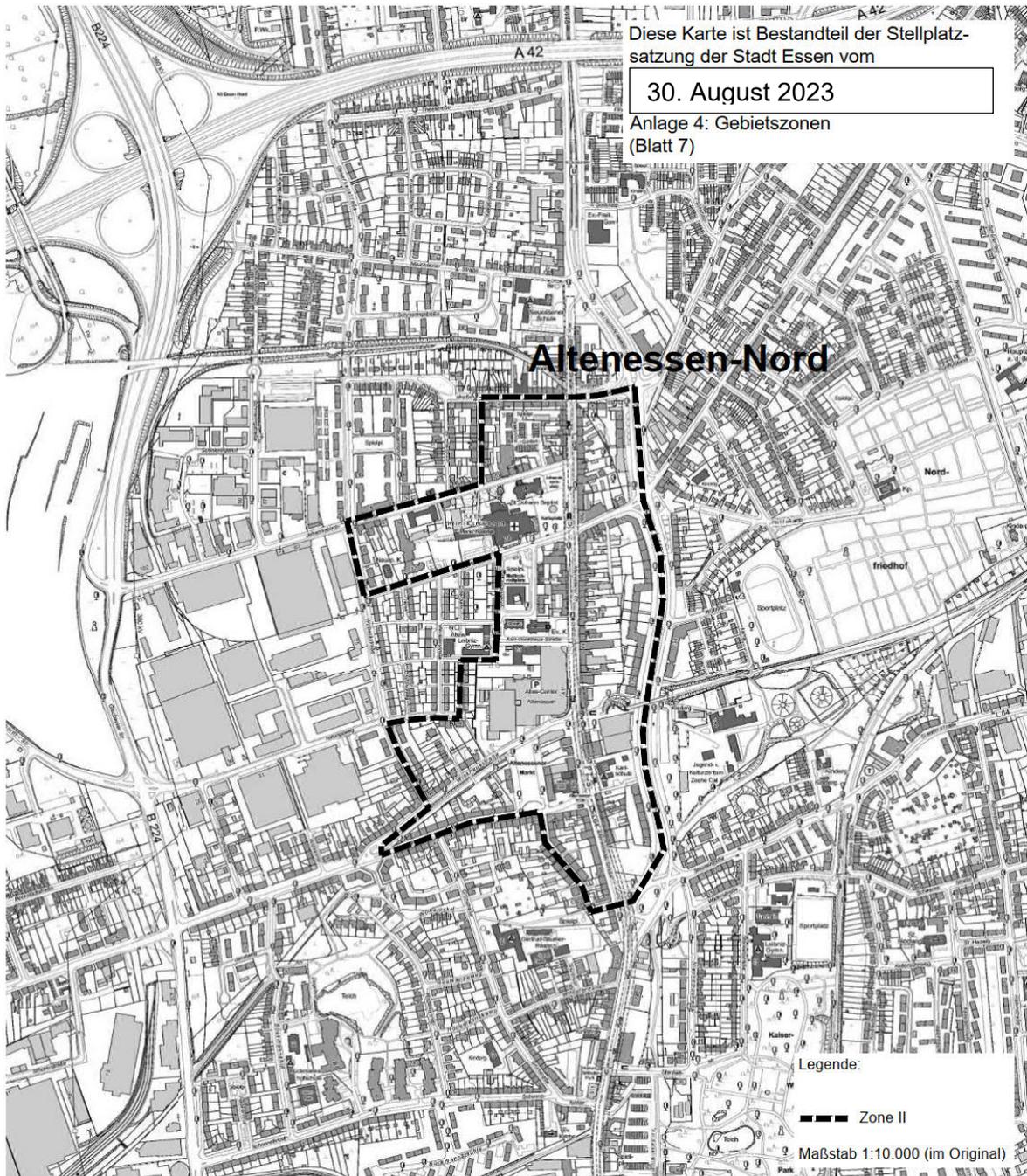




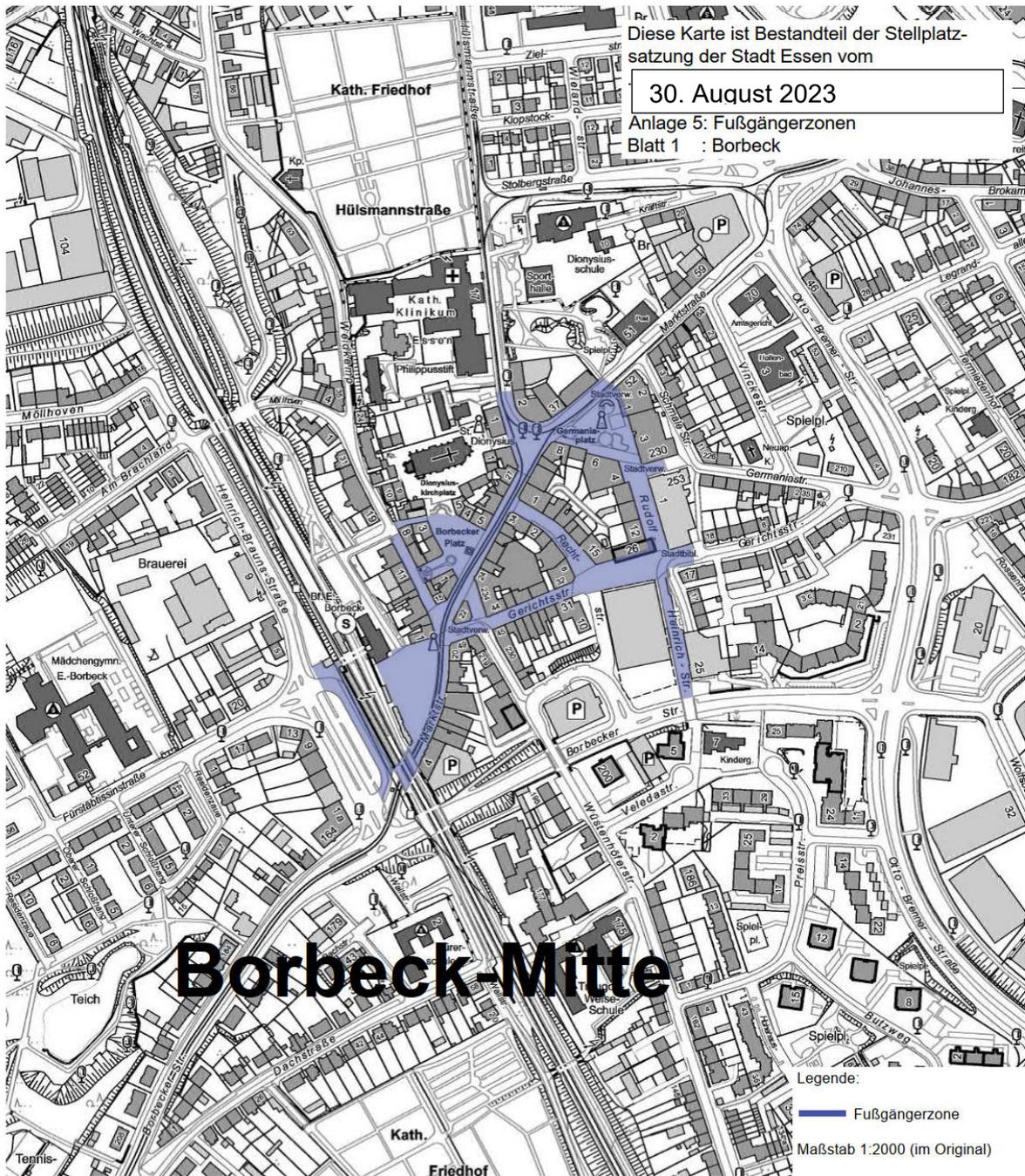


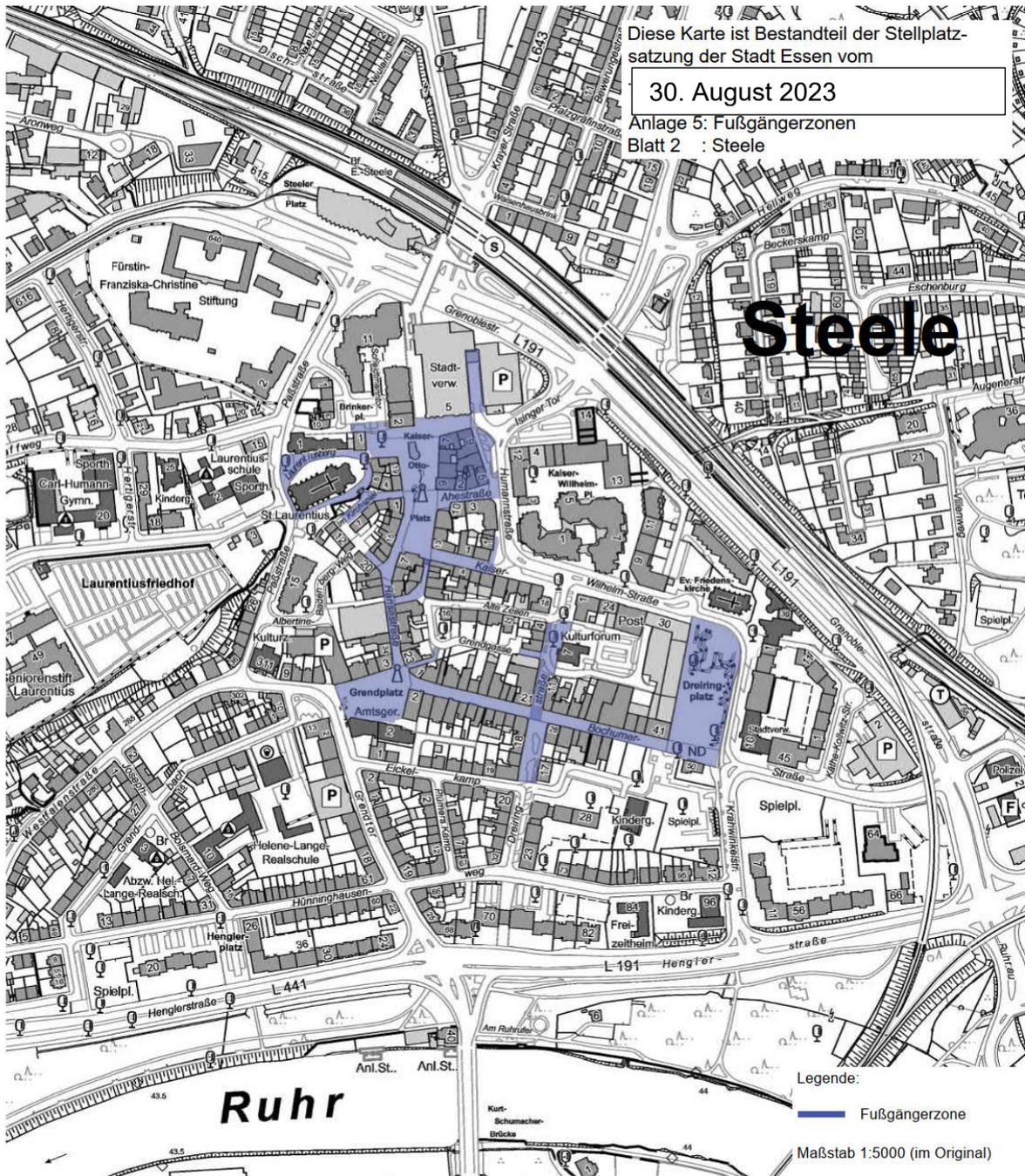


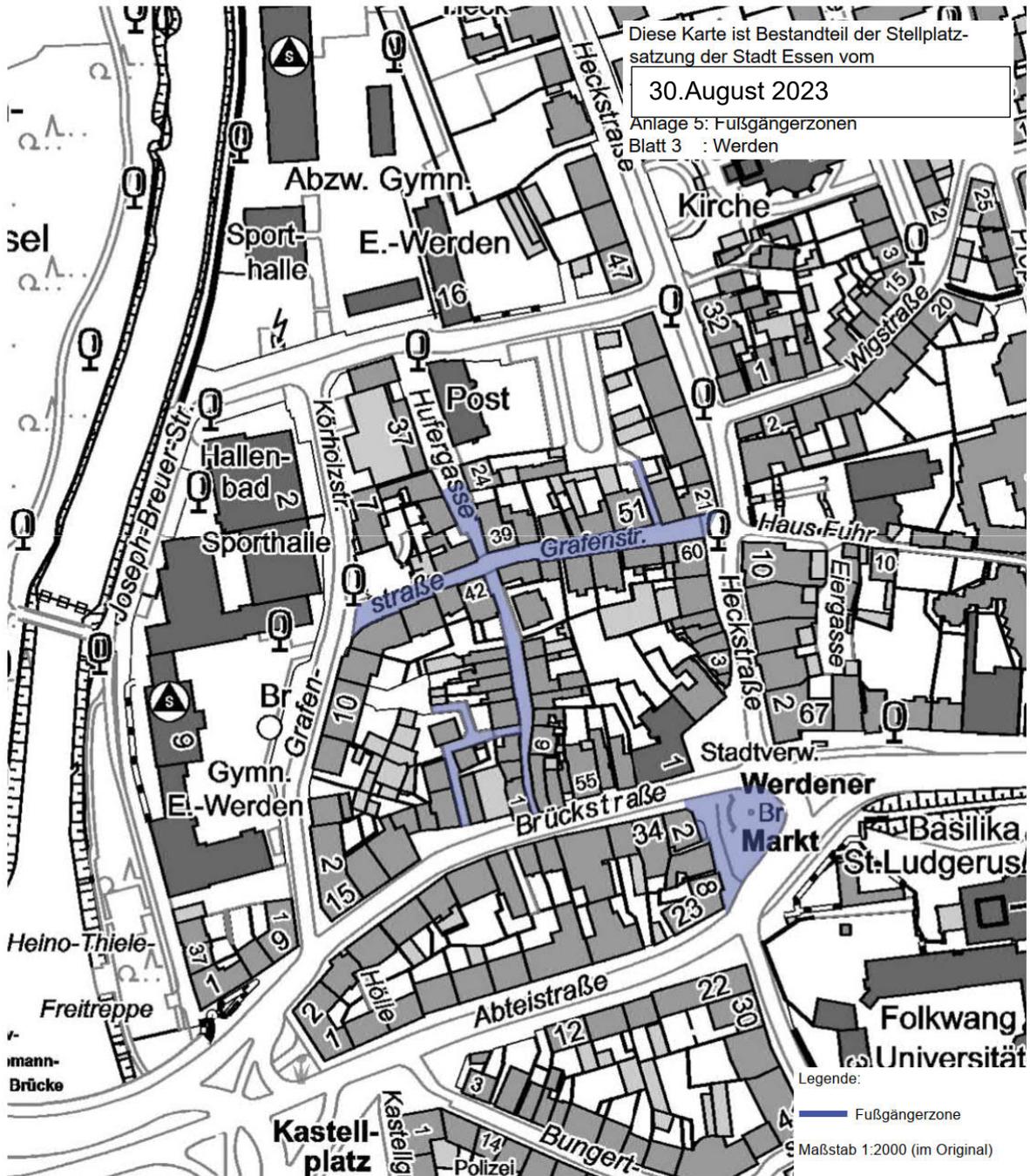




Anlage 3.5\_Fußgängerzonen







**165/2023    Satzung**  
**vom 30. August 2023**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999**  
**zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2023**

Aufgrund der

- §§ 19 und 19a des Straßen— und Wegegesetzes des Landes Nordrhein—Westfalen — StrWG NRW — in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 122) sowie
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)
- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2. Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490)

hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 30. August 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 25 vom 25. Juni 1999), zuletzt geändert durch die Satzung vom 31. März 2023, beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 wird um einen dritten Punkt ergänzt und erhält damit folgende Fassung:

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen:

1. Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Essen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Diese Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
2. Die Erlaubnispflicht für eine Sondernutzung wird durch eine erteilte Baugenehmigung oder Genehmigungsfreiheit nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07. März 1995 (GV. NRW. S. 218, berichtigt GV. NRW. S. 982) nicht berührt.
3. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Werbeträger, die aufgrund eines zwischen der Stadt Essen und einem Außenwerber geschlossenen Werbenutzungsvertrags nach den darin festgelegten Bedingungen genehmigt wurden.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. August 2023

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**166/2023    Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 30. August 2023**

**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. September 2023  
im Stadtteil Essen–Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

03. September 2023; 40. Borbecker Marktfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättissinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättissinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

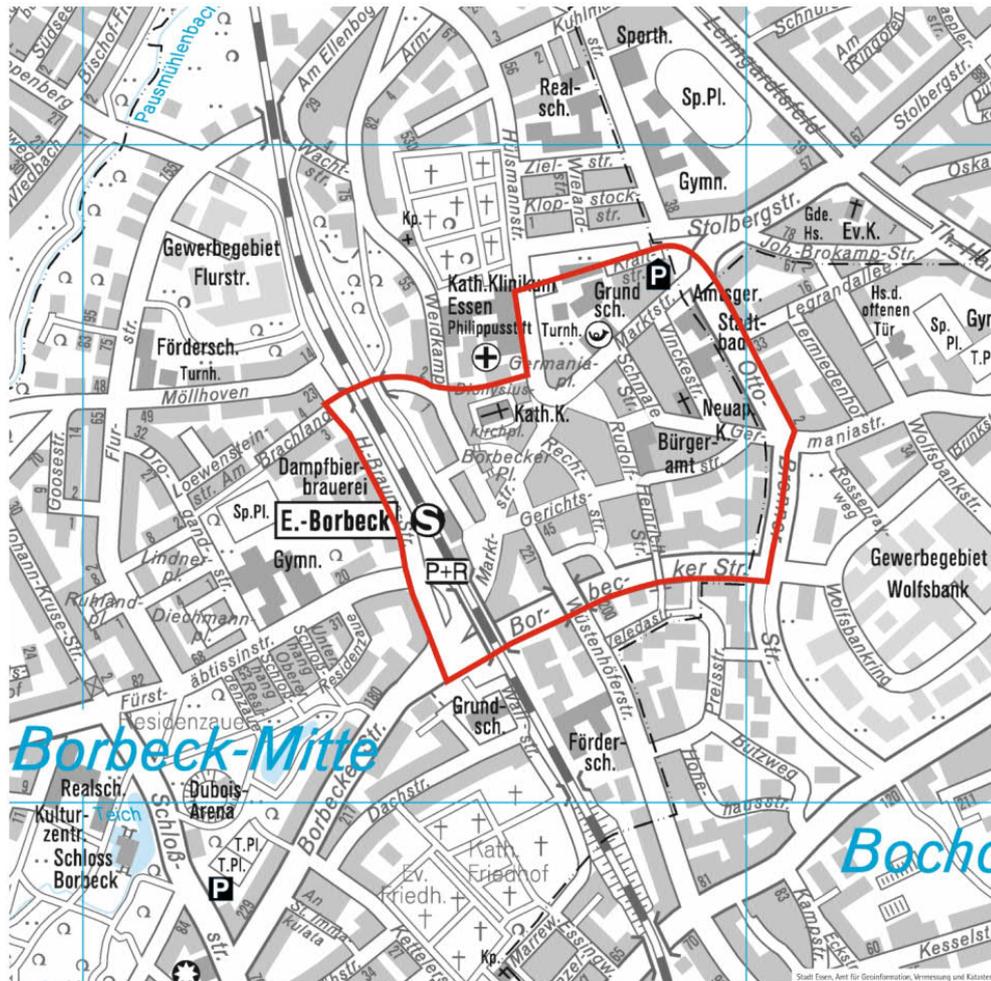
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. August 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 a zu Drucksache Nr. 1128/2023/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03.09.2023 im Stadtteil Essen-Borbeck



**167/2023    Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 30. August 2023**

**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 10. September 2023  
im Stadtteil Essen–Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

10. September 2023; 29. Brunnenfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Brederbachstraße bis Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Freiligrathstraße, Freiligrathstraße bis Gustavstraße, Gustavstraße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Einmündung Ruhrstraße, Ruhrstraße bis Brederbachstraße, Brederbachstraße bis Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. August 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen



**168/2023    Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 30. August 2023**

**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 10. September 2023  
im Stadtteil Essen–Kupferdreh**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kupferdreh erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

10. September 2023; 38. Sonnenblumenfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kupferdreher Straße ab Sandstraße, Poststraße, Colzmanstraße, Hofstraße, Kupferdreher Markt, Bahnstraße, Kupferdreher Straße bis Benderstraße, Byfanger Straße bis Schwermannstraße, Schwermannstraße bis Sandstraße, Sandstraße bis Kupferdreher Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

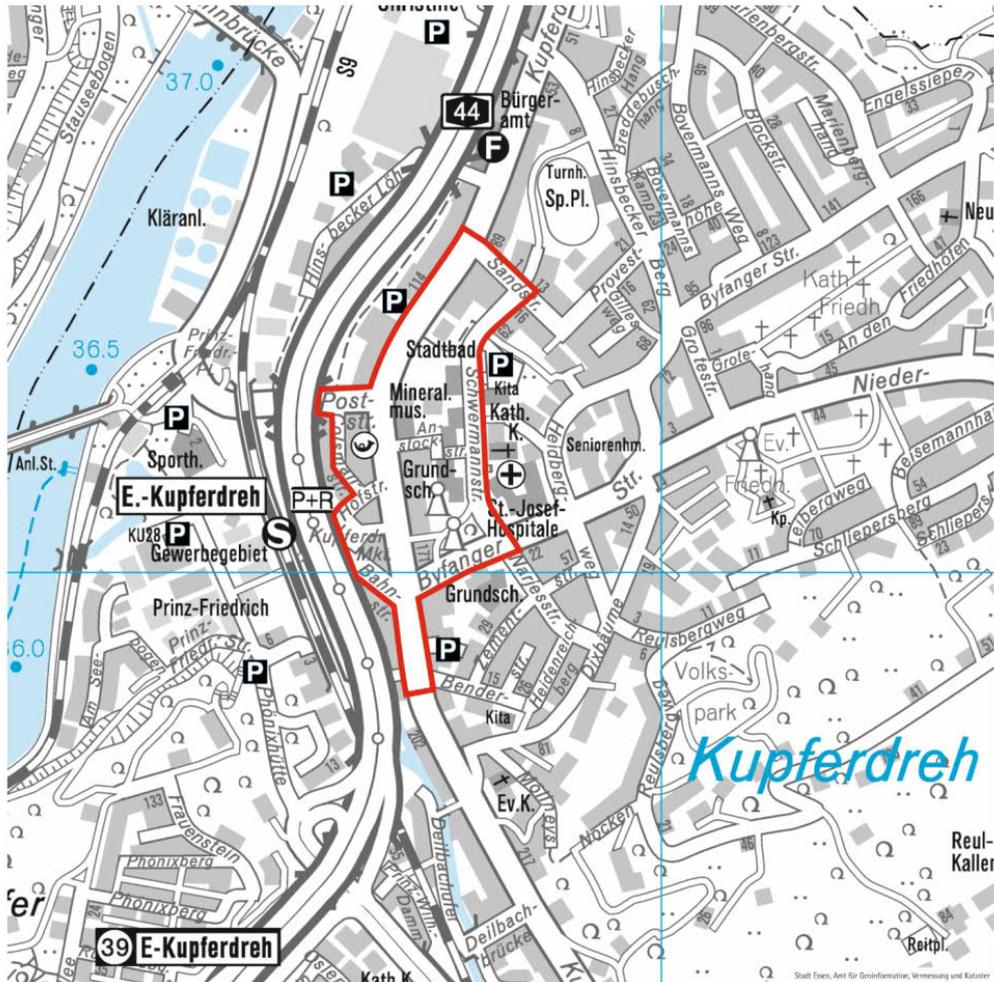
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. August 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 c zu Drucksache Nr. 1128/2023/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 10.09.2023 im Stadtteil Essen-Kupferdreh



**169/2023    Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 30. August 2023**

**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 17. September 2023  
im Stadtteil Essen–Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

17. September 2023; Altenessen; 27. Stadtteilstadt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Karlstraße bis zur Einmündung Wilhem-Nieswandt-Allee, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Winkhausstraße bis Vogelheimer Straße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

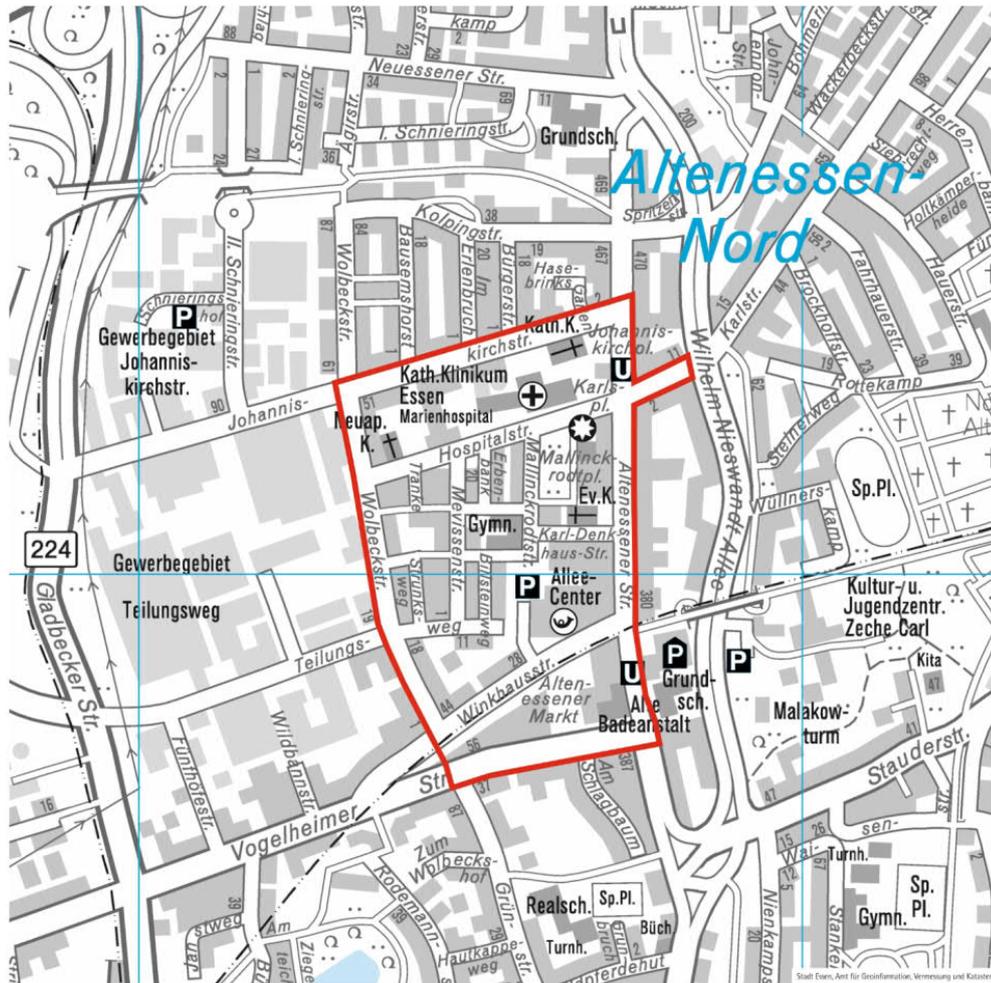
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. August 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 d zu Drucksache Nr. 1128/2023/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 17.09.2023 im Stadtteil Essen-Altenessen



## Amt für Stadtplanung und Bauordnung

### **170/2023    Bebauungsplan Nr. 8/12 „Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße/Dickmannstraße (Leben am Krupp-Park), 1. Änderung“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Bekanntmachung  
vom 01.09.2023  
des Satzungsbeschlusses für den  
Bebauungsplan Nr. 8/12  
„Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße/Dickmannstraße (Leben am Krupp-Park), 1. Änderung“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 24.08.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8/12 „Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße/Dickmannstraße (Leben am Krupp-Park), 1. Änderung“, – einschließlich der in brauner und grüner Farbe eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 2 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk I und III, Stadtteil Westviertel und Altendorf.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die östliche Verlängerung der Dickmannstraße
- im Osten durch den Krupp-Park
- im Süden durch die Altendorfer Straße und
- im Westen durch die Dickmannstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 8/12, liegt mit seiner Begründung im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags - freitags                    08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 8/12 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite [www.essen.de/Stadtplanung](http://www.essen.de/Stadtplanung) eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

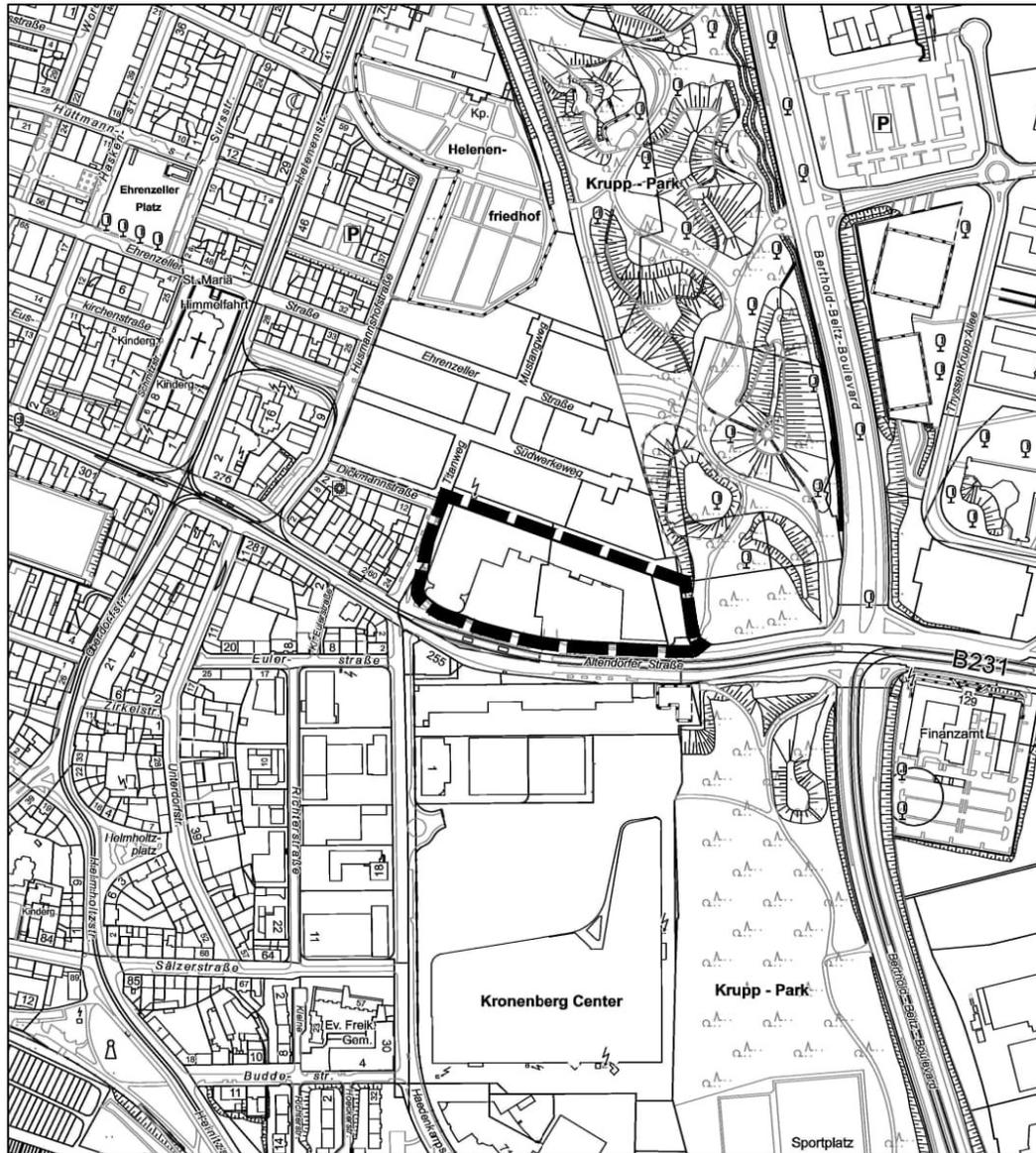
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8/12 „Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße/Dickmannstraße (Leben am Krupp-Park), 1. Änderung“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Essen, den 23.08.2023

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**Orientierungsplan**  
zum  
Satzungsbeschluss  
des Bebauungsplanes Nr. 8/12  
"Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße/Dickmannstraße  
(Leben am Krupp-Park), 1. Änderung"

Stadtbezirk : I  
Stadtteil : Westviertel



Plangrundlage: Amtliche Basiskarte

M 1: 5000 (im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

**171/2023 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Oberhauser Str. 156 (ehemaliges Gartencenter)“**

**Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses**

Bestätigung und Bekanntmachungsanordnung

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 17.08.2023 beschlossen:

1. Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch angrenzende Weidelandflächen,
- im Osten durch den entlang des Läppkes-Mühlenbach verlaufenden Grünzug und das Flurstück 48,
- im Süden durch die Grundstücksgrenze der Wohnbebauung der Oberhauser Straße 150 sowie die Oberhauser Straße,
- im Westen durch die auf Oberhausener Stadtgebiet liegende Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Nathlandstraße 88 und 84f sowie einen Privatweg auf dem Flurstück 212,

ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10/19 „Oberhauser Str. 156 (ehemaliges Gartencenter)“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10/19 „Oberhauser Str. 156 (ehemaliges Gartencenter)“ ist mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht, den Gutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der bis zum 06.07.2023 gültigen Fassung

2. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
3. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) des Beschlusses mit dem ASPB-Beschluss vom 17.08.2023 übereinstimmt.
4. Es wird angeordnet, den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10/19 im Amtsblatt der Stadt Essen öffentlich bekannt zu machen.

Essen, den 25.08.2023

.....  
Martin Harter  
Geschäftsbereichsvorstand Stadtplanung und Bauen

Bekanntmachung  
vom 25.08.2023  
des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen  
zur Aufstellung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10/19  
„Oberhauser Str. 156 (ehemaliges Gartencenter)“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 17.08.2023 beschlossen:

1. Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch angrenzende Weidelandflächen,
- im Osten durch den entlang des Lämpkes-Mühlenbach verlaufenden Grünzug und das Flurstück 48,
- im Süden durch die Grundstücksgrenze der Wohnbebauung der Oberhauser Straße 150 sowie die Oberhauser Straße,
- im Westen durch die auf Oberhausener Stadtgebiet liegende Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Nathlandstraße 88 und 84f sowie einen Privatweg auf dem Flurstück 212,

ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10/19 „Oberhauser Str. 156 (ehemaliges Gartencenter)“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10/19 „Oberhauser Str. 156 (ehemaliges Gartencenter)“ ist mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht, den Gutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der bis zum 06.07.2023 gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 0,9 ha große vorhabenbezogene Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk IV, Stadtteil Frintrop.

Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen.

Ort und Dauer der Auslegung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10/19 mit Begründung einschließlich Umweltbericht, die Gutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

Auslegungsfrist: 12.09.2023 – 13.10.2023

Auslegungsort: Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Raum 501

Öffnungszeiten: an jedem behördlichen Arbeitstag,  
montags bis freitags

8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Umweltbezogene Informationen:

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10/19 ist eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden (gem. § 2a BauGB). Dieser ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht enthält insbesondere umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Lufthygiene
- Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen)
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus sind zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt als umweltbezogene Informationen neben der Begründung einschließlich Umweltbericht aus Sicht der derzeit vorliegenden Stellungnahmen, Unterlagen und Gutachten zu folgenden Themen umweltbezogene Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
9 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf	„Kultur- und Sachgüter“ Denkmalangelegenheiten, „Luft und Lufthygiene“ Luftreinhalteplanung, „Wasser“ Entwässerung im Trennsystem / ortsnahe Einleitung
	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie	„Boden und Fläche“ Bergbau
	Deutscher Wetterdienst	„Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen)“ Klima und das Lokalklima
	Emschergenossenschaft	„Wasser“ ortsnahe Einleitung / ortsnahe Versickerung, „Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen)“ Grundwasseranreicherung / Dachbegrünung
	Westnetz GmbH	„Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung“ Schutzstreifen von Hochspannungsfreileitung
	Regionalverband Ruhr	„Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Freiraumsicherung und -entwicklung / Landschaftsplan
	Stadt Oberhausen	„Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Regionaler Grünzug / Artenschutzprüfung / landschaftspflegerischer Fachbeitrag, „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Schallschutz / Erholung / Elektromagnetische Felder, „Klima (Klimaschutz und

	Thyssenkrupp Steel Europe AG	Klimafolgenanpassungen)“ Stadtklima / Anforderungen des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung / Klimawandel  „Boden und Fläche“ Bergbau
	MAN GHH Immobilien GmbH	„Boden und Fläche“ Bergbau
3 Fachgutachten	Dipl.-Geol. Veronika Steinberg (2020)	„Wasser“, Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerungsfähigkeit
	Ingenieurbüro Stöcker (2021)	„Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung“, Lärmgutachten
	umweltbüro essen (2023)	„Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft einschließlich Artenschutz“, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung
1 Sonstige Stellungnahme	Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	Biotopverbund, Regenwasserentsorgung, Entwicklungsziele des Landschaftsplans Essen, Private Grünfläche

#### Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung - abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird.

Darüber hinaus kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10/19 mit Begründung und Umweltbericht, die Gutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet unter der Seite [www.essen.de/stadtplanung](http://www.essen.de/stadtplanung) eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen der Gremien nicht aufgeführt; es erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10/19 „Oberhauser Str. 156 (ehemaliges Gartencenter)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

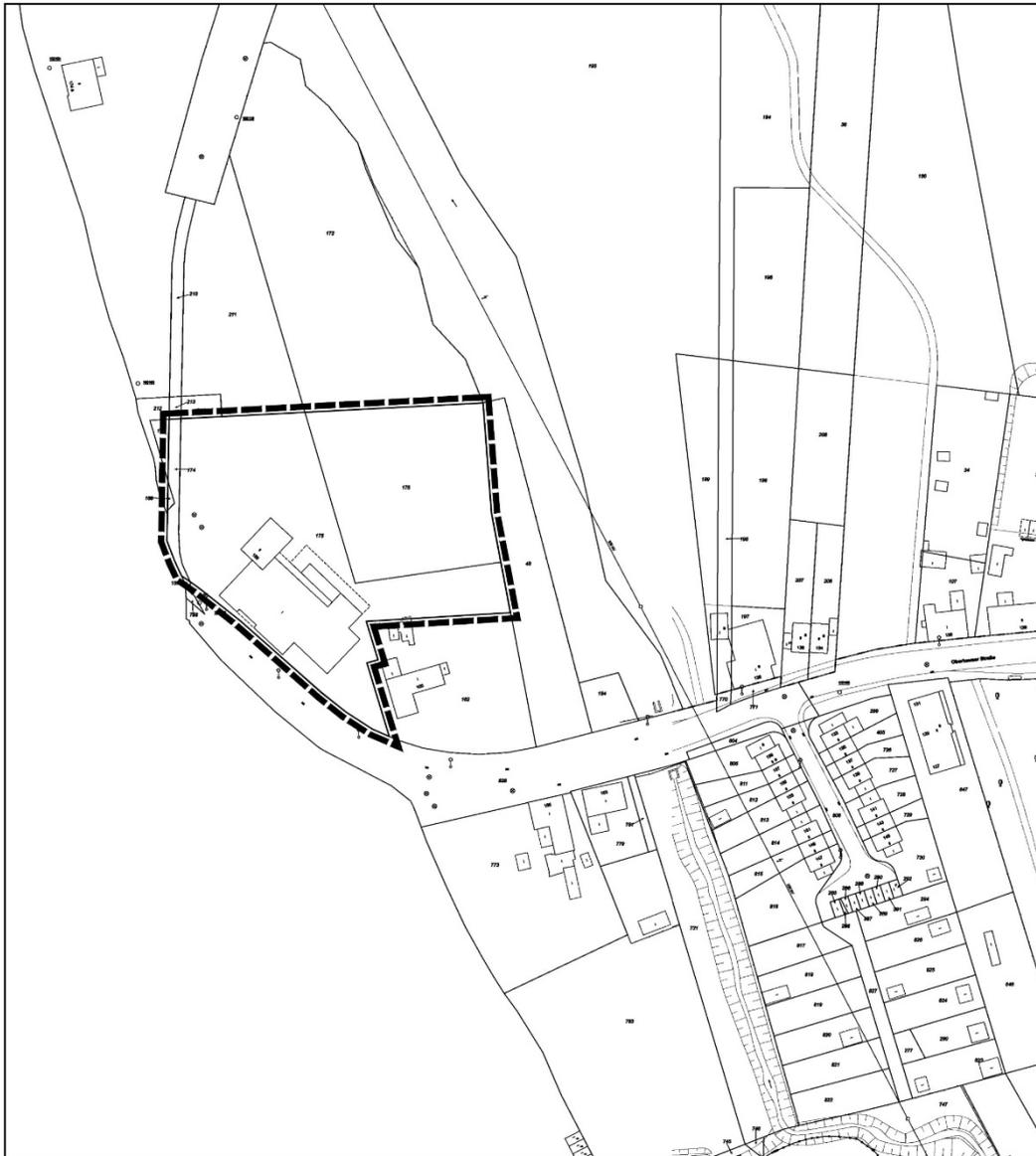
Essen, den 25.08.2023

.....  
Martin Harter  
Geschäftsbereichsvorstand Stadtplanung und Bauen

### Orientierungsplan

zum  
Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10/19  
"Oberhauser Str. 156 ( ehemaliges Gartencenter )"

Stadtbezirk : IV  
Stadtteil : Frintrop



Plangrundlage:Katasterkarte

M 1 : 2000 (im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

## Sonstige Bekanntmachungen

### Jagdgenossenschaft Essen

#### **172/2023 Ausschreibung eines Jagdbogens der Jagdgenossenschaft Essen**

Die Jagdgenossenschaft Essen sucht zum 01.04.2024 einen neuen Jagdpächter für den Jagdbogen Bergeborbeck.

Bewerbung an die Geschäftsführung unter [EvaWallbaum@outlook.de](mailto:EvaWallbaum@outlook.de)

## Friedrich Werdier KG

### 173/2023 Öffentliche Pfandversteigerung

#### **ÖFFENTLICHE PFANDVERSTEIGERUNG**

**LEIHHAUS FRIEDRICH WERDIER KG, Niederlassung Essen, Hindenburgstr. 21, 45127 Essen,** Pfand-Nr.: **810483 bis 811688**, verpfändet vom **01.11.2022 bis 31.01.2023** und ältere, bisher unverkaufte Pfänder am **13. September 2023**, Beginn: 13.00 Uhr, **Kolpinghaus Höntrop**, Wattenscheider Hellweg 76, 44869 **Bochum-Wattenscheid**, Besichtigung 10.30 - 12.30 Uhr. Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Internetseite **www.pfand.de**. Auktionator: **Andreas Rückert**, Hauptstr. 107, 76669 Bad Schönborn, vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer.

# TBE Gemeinnützige Theater-Baugesellschaft Essen mbH

## 174/2023 Jahresabschluss TBE

### TBE Gemeinnützige Theater- Baugesellschaft Essen mbH

#### Jahresabschluss 2022

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Theater-Baugesellschaft Essen mbH hat am 13. Juni 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 831.501,78 € auf neue Rechnung vorzutragen. Danach ergibt sich ein Bilanzverlust in Höhe von 831.501,78 €, der im folgenden Geschäftsjahr durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden soll.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

**vom 30.10.2023 bis 10.11.2023**

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rottstrasse 17, 45127 Essen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – BDO AG hat am 24. Mai 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Gemeinnützige Theater-Baugesellschaft Essen mbH, Essen

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss -der Gemeinnützige Theater-Baugesellschaft Essen mbH, Essen bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der, Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang,– einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs-und Bewertungsmethoden-geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinnützige Theater-Baugesellschaft Essen mbH, Essen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die unter „SONSTIGE INFORMATIONEN“ genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

chendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der unter „SONSTIGE INFORMATIONEN“ genannten weiteren Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **SONSTIGE INFORMATIONEN**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die im Lagebericht enthaltenen lageberichts-fremden und als ungeprüft gekennzeichneten Angaben.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

## **VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter ver-

antwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ,

da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss *und im* Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen,  
24. Mai 2023

**BDO AG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Reichenberger

Wirtschaftsprüfer

gez. Stolze

Wirtschaftsprüferin

# Öffentliche Zustellungen

## 175/2023 Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Abdelkader, Kihali	Obertorweg 1, 41460 Neuss	Zentrale Ausländerbehörde ☎ 88-38 128
Aitli, Nadir	Euregiopark 22, 47652 Weeze	Zentrale Ausländerbehörde ☎ 88-38 833
Aitli, Nadir	Euregiopark 22, 47652 Weeze	Zentrale Ausländerbehörde ☎ 88-38 833
Bastigkeit, Lea Sophie	Graitengraben 21, 45326 Essen	JobCenter Essen Nord ☎ 88-56 315
Gallas, Henry Dienste	Meerbruchstr. 51b, 45327 Essen	JobCenter Essen Zentr. Berliner Platz ☎ 88-56 678
Höhlig, Stefanie Dienste	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Berliner Platz ☎ 88-56 679
Karacan, Muhammed Atalay		Jugendamt ☎ 88-51 758
Khalil, Salah		Jugendamt ☎ 88-51 636
Kiros, Danayet		Jugendamt ☎ 88-51 636
Özpay, Burhan	Viehofer Str. 54, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte ☎ 88-56 111
Tomenko, Radumir		Jugendamt ☎ 88-51 649

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.

